



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Vorstandsvorsitzenden der
Kassenärztliche Bundesvereinigung KdöR
Herrn Dr. Andreas Gassen

Präsidenten der
Bundesärztekammer Arbeitsgemeinschaft
der deutschen Ärztekammern
Herrn Dr. Klaus Reinhardt

Präsidenten der
BAK - Bundesapothekerkammer
Herrn Dr. Andreas Kiefer

Präsidenten der ABDA - Bundesvereinigung
Deutscher Apothekerverbände e. V.
Herrn Friedemann Schmidt

Präsidenten des Deutschen Pflögerates e. V.
Herrn Franz Wagner

Psychiatrische Universitätsklinik
Herrn Prof. Dr. Clemens Cording

Geschäftsführerin der Stiftung
Deutsche Depressionshilfe
Frau Susanne Baldauf M. A.

Nationales Suizidpräventionsprogramm
Deutschland
Herrn Prof. Dr. Reinhard Lindner

Stellvertretenden Geschäftsführer der Stiftung
Deutsche Depressionshilfe
Herrn Dr. Christian Sander

Vorstandsvorsitzenden der
Deutschen PalliativStiftung
Herrn Dr. Thomas Sitte

Jens Spahn

Bundesminister
Mitglied des Deutschen Bundestages

Bonn, 15. April 2020

Präsidenten der Arbeitsgemeinschaft
der Wissenschaftlichen Medizinischen
Fachgesellschaften e. V.
Herrn Prof. Dr. Rolf Kreienberg

Klinik für Palliativmedizin
Frau Prof. Dr. Gerhild Becker

Vorstand der
Deutschen Stiftung Patientenschutz
Herrn Eugen Brysch

Vorsitzenden der Deutschen Hospiz- und
Palliativverbandes e. V.
Herrn Prof. Dr. Winfried Hardinghaus

Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für
Palliativmedizin e. V.
Herrn Prof. Dr. Lukas Radebruch

Leiterin des Nationalen
Suizidpräventionsprogrammes Deutschland
Frau Prof. Dr. Barbara Schneider M.Sc.

Palliativnetz Witten e. V.
Herrn Dr. Matthias Thöns

Deutsche Gesellschaft für
Suizidprävention

Vorsitzenden des Deutschen Ethikrates
Herrn Prof. Dr. Peter Dabrock

Co-Sprecherin der
Datenethikkommission der Bundesregierung
Frau Prof. Dr. Christiane Woopen

Vorstandsvorsitzenden der
Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwälte
im Medizinrecht e. V.
Herrn Dr. Volker Hertwig

Bundesgeschäftsführer des
Deutschen Richterbundes
Herrn Sven Rebehn

Justus-Liebig Universität Gießen
Professur für Öffentliches Recht
Herrn Prof. Dr. Steffen Augsburg

Lehrstuhl für Palliativmedizin
Universität Lausanne
Chefarzt, Abteilung Palliative Care
Herrn Prof. Dr. Gian Domenico Borasio

Universität Bonn
Fachbereich Rechtswissenschaft
Institut für Öffentliches Recht –
Abteilung Staatsrecht
Herrn Prof. Dr. Fabio
Richter des Bundesverfassungsgerichts a. D.

Direktor des Instituts für Staatsrecht
Herrn Prof. Dr. Höfling M.A.

Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht
Universität zu Köln
Frau Prof. Dr. Frauke Rostalski

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Zivilprozessrecht, internationales
Privatrecht und Rechtsvergleichung
an der Universität Mannheim
Herrn Prof. Dr. Jochen Taupitz

Vorsitzenden des Rates der
Evangelischen Kirche in Deutschland
Herrn Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm

Kommissariat der
Deutschen Bischöfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 26. Februar 2020 den § 217 Strafgesetzbuch (StGB) für mit dem Grundgesetz nicht vereinbar und nichtigerklärt. Damit wurde die Rechtslage wie vor dem Bundestagsbeschluss zum § 217 StGB wiederhergestellt. In seinem Urteil betont das Gericht, dass ein umfassendes Recht auf selbstbestimmtes Sterben existiert und zwar in jeder Phase der menschlichen Existenz. Dieses Recht dürfe nicht auf fremddefinierte Situationen, wie schwere und unheilbare Krankheitszustände oder bestimmte Lebens-

und Krankheitsphasen, beschränkt sein. Der Suizidwunsch sei vom Staat zu respektieren, die Straflosigkeit der Selbsttötung und die Hilfe dazu stünden nicht zur freien Disposition des Gesetzgebers. Das BVerfG hält in seinem Urteil aber auch fest, dass es eine Verpflichtung zur Leistung von Suizidhilfe nicht geben darf. Aus dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben leitet sich kein Anspruch gegenüber Dritten auf Suizidhilfe ab.

Dem Gesetzgeber ist es auf Grund der Ausführungen des Gerichts jedoch möglich, eine Regulierung der Suizidassistentz in dem vom Gericht vorgegebenen Rahmen vorzunehmen. Meine Überzeugung ist, dass diese Möglichkeit eines „legislativen Schutzkonzeptes“ genutzt werden sollte.

Eine Neuregelung muss sich laut BVerfG auf den Schutz der Selbstbestimmung beschränken; dazu gehören nach meinem Verständnis auch Lebensschutz bzw. Fürsorge, um den Menschen, sofern seine Selbstbestimmung erheblich eingeschränkt ist, für die Dauer dieser Einschränkung vor sich selbst (und einem irreversiblen Schritt wie dem Suizid) zu schützen. Wesentlich muss deshalb sein, die Freiwilligkeit, Dauerhaftigkeit und Ernsthaftigkeit des Suizidwunsches festzustellen und zu gewährleisten.

Hierzu sind vertiefte Diskussionen im Parlament und auch innerhalb der Bundesregierung notwendig. Bei diesem sensiblen Thema ist mir wichtig, dass eine verfassungsmäßige Lösung gefunden wird, die auf eine breite Zustimmung in der Gesellschaft stößt. Deshalb möchte ich mit Ihnen sehr frühzeitig in einen konstruktiven Dialog treten und Ihre Expertise und Erfahrung frühzeitig in den anstehenden politischen Diskussionsprozess einbeziehen.

Ich wäre Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie mir möglichst **bis Dienstag, den 9. Juni 2020** Ihre Vorstellungen und Vorschläge zu wesentlichen Eckpunkten einer möglichen Neuregelung der Suizidassistentz per E-Mail **an 316@bmg.bund.de** zukommen lassen würden. Wenn Sie insbesondere angesichts der aktuellen uns alle fordernden Situation mehr Zeit für Ihre Stellungnahmen und Vorschläge benötigen, habe ich dafür selbstverständlich größtes Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'F' followed by a large, looped 'S'.